

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Sassenberg**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Abmarkung und Feststellung der Verfahrensgrenze des Umlegungsgebietes „Nördlich des Steinbrink“. Weil die Eigentümer des betroffenen Grundstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist das Flurstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Sassenberg, Flur 6, Flurstück 14. Eigentümer sind für dieses Grundstück nicht ermittelt (Die Anlieger).

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und die Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.06.2020 zur Geschäftsbuchnummer 37712-01 in der Zeit vom

31.08.2020 bis 30.09.2020

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Thomas Drees, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

### **Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (Hohenzollernring 47, 48145 Münster) zu erheben.

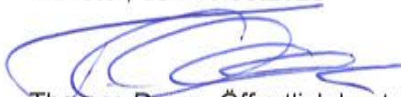
### **Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.sassenberg.de> einsehbar.

Münster, den 13.08.2020



Thomas Drees, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur